



Die Bierpartei Wahl zum Nationalrat 2024

Wahlwerbungsbericht

Reihe PARTEIEN 2025/10

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsverfahren	1
Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof	2
Mängel im Wahlwerbungsbericht	2
Klärung von Sachverhalten	3
Korrigierter Wahlwerbungsbericht	4
Veröffentlichung durch den RH	5
Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012	6

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien,
im Juli 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: [istock/Alexey_Arz](#)

Wahlwerbungsbericht

Die Bierpartei

Wahl zum Nationalrat 2024

Kenndaten	
Wahl zum Nationalrat 2024	
Stichtag	9. Juli 2024
Wahltag	29. September 2024
Wahlwerbungsaufwendungen	
gesetzliche Obergrenze (valorisiert 2024)	8.662.515,00 EUR
Die Bierpartei	301.866,55 EUR

Quellen: Parteiengesetz 2012; Statistik Austria; Die Bierpartei

Prüfungsverfahren

- (1) Die Partei „Die Bierpartei“ (in der Folge: **Partei**) hatte gemäß § 4 Abs. 2 Parteien-gesetz 2012 (**PartG**)¹ innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag zur Wahl zum Nationalrat 2024 (in der Folge: **Nationalratswahl 2024**) einen Wahlwerbungs-bericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem RH zu übermit-teln. Die Partei übermittelte dem RH am 27. März 2025 den Wahlwerbungsbericht zur Nationalratswahl 2024 (Erstversion) zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers (einschließlich des darin enthaltenen Prüfungsvermerks vom 25. März 2025).

(2) Der RH veröffentlichte die Erstversion des Wahlwerbungsberichts der Partei gemäß gesetzlicher Vorgabe unverzüglich mit dem Hinweis auf die anhängige Prüfung auf seiner Website. Laut den Angaben im Wahlwerbungsbericht betrugen die Wahlwerbungsaufwendungen der Partei 504.806,87 EUR.

(3) Da der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des PartG nicht entsprach, forderte der RH die Partei gemäß § 10 Abs. 4 PartG am 21. Mai 2025 zur Stellung-nahme sowie zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Wahlwerbungsberichts inner-halb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung auf. Die Stellungnahme der Partei einschließlich des korrigierten Wahlwerbungsberichts langte fristgerecht am 11. Juni 2025 ein; den korrigierten Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum Wahlwerbungsbericht mit dem ergänzten Prüfungsvermerk vom 14. Juli 2025 über-mittelte die Partei am 14. Juli 2025.

¹ BGBl. I 56/2012 i.d.g.F.

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Mängel im Wahlwerbungsbericht

- 2 Nach den Prüfungsfeststellungen des RH wiesen der am 27. März 2025 übermittelte Wahlwerbungsbericht der Partei und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers nachstehende Mängel auf. Die Partei nahm dazu am 11. Juni 2025 Stellung:

(1) Unrichtiger Ausweis des zusätzlichen Personalaufwands und des Aufwands für Sonstiges

(a) Feststellungen des RH

(aa) Die Partei wies in ihrem Wahlwerbungsbericht unter der Position „zusätzlicher Personalaufwand“ einen Betrag von 290.147,86 EUR aus. Dieser entsprach rd. 60 % der gesamten Wahlwerbungsaufwendungen. Auf ihrer Website führte die Partei aus, dass zusätzlich zehn Personen im Ausmaß von 6.500 Stunden das Projekt „Nationalratswahl 2024“ bewerkstelligt hätten. Der RH wies die Partei hinsichtlich der Wahlwerbungsaufwendungen für „zusätzlichen Personalaufwand“ darauf hin, dass nur **über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehende Aufwendungen**, die für die Wahlauseinandersetzung getätigt wurden, zu berücksichtigen sind. Aufwendungen, die ohnehin im gewöhnlichen Betrieb anfallen („Sowiesokosten“), sind nicht zu berücksichtigen; „Sowiesokosten“ sind z.B. Kosten für das ganzjährig beschäftigte Stammpersonal.

Weiters müssen die **Aufwendungen tatsächlich zwischen dem Stichtag der Wahl (9. Juli 2024) und dem Wahltag (29. September 2024)** anfallen bzw. „wirksam werden“; „zusätzlicher Personalaufwand“ könnten daher beispielsweise Aufwendungen für Überstunden des Stammpersonals sein oder Aufwendungen für zusätzliches Personal, die im Betrachtungszeitraum zwischen Stichtag und Wahltag entstanden.

(ab) Die Partei berücksichtigte darüber hinaus unter der Position „Sonstiges“ Aufwendungen, die nach Ansicht des RH keine Wahlwerbungsaufwendungen im Sinne des PartG darstellten.

(b) Stellungnahme der Partei und Korrektur

(ba) Laut Stellungnahme der Partei sei sie davon ausgegangen, dass sowohl eigenes Personal als auch zugekauftes Personal mit allen Gesamtkosten anzuführen seien. In den „Gesamtkosten“ habe sie auch die Vorlaufzeiten (Einstellungstag der jeweiligen Person im Jahr 2024 vor dem Stichtag) und die Kündigungszeiten für Personal, das

ausschließlich für die Wahlauseinandersetzung eingestellt bzw. zugekauft wurde, berücksichtigt.

Aufgrund der Feststellungen des RH korrigierte die Partei die Position „zusätzlicher Personalaufwand“ im Wahlwerbungsbericht. Dadurch betrug dieser 91.122,54 EUR statt der ursprünglich von der Partei angegebenen 290.147,86 EUR.

(bb) Die Partei reduzierte überdies die Aufwendungen für die Position „Sonstiges“ um 3.915 EUR.

(2) Formale Mängel bei Angaben im Wahlwerbungsbericht

(a) Feststellungen des RH

Der RH forderte die Partei auf, die verkürzten Positionsbezeichnungen im Wahlwerbungsbericht wie

- „Agenturleistungen“ und
- „natürliche Personen und Personengruppen“

entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 3 PartG zu korrigieren.

(b) Korrektur

Die Partei führte die entsprechenden Korrekturen im Wahlwerbungsbericht durch.

Klärung von Sachverhalten

- Der RH forderte die Partei aufgrund konkreter Anhaltspunkte für eine allfällige Unrichtigkeit des Wahlwerbungsberichts – u.a. unter Bezugnahme auf die Gutachten aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnenforschung und aus dem Gebiet des Medienwesens betreffend die Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen – zur Stellungnahme auf; die konkreten Anhaltspunkte betrafen:

- Aufwendungen für Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
- Aufwendungen für Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
- Aufwendungen für Inserate und Werbeschaltungen im Internet.

Die Partei konnte die konkreten Anhaltspunkte in ihrer Stellungnahme und mit den vorgelegten Unterlagen ausräumen.

Korrigierter Wahlwerbungsbericht

4 (1) Infolge der Aufforderung des RH zur Stellungnahme vom 21. Mai 2025 korrigierte der Wirtschaftsprüfer den Prüfungsbericht sowie den Prüfungsvermerk vom 25. März 2025. Der Prüfungsvermerk zur nachträglichen Prüfung der Wahlwerbungsaufwendungen war mit 14. Juli 2025 datiert.

(2) Die Partei übermittelte am 11. Juni 2025 einen betragsmäßig korrigierten Wahlwerbungsbericht in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Wahlwerbungsaufwendungen gemäß § 4 Abs. 5 PartG für die Nationalratswahl 2024 mit einem ergänzten Prüfungsvermerk vom 14. Juli 2025 langte am 14. Juli 2025 im RH ein.

(3) In der Endversion des Wahlwerbungsberichts (11. Juni 2025) korrigierte die Partei die Beträge bei zwei Wahlwerbungsaufwendungen im Vergleich zur Erstversion (25. März 2025, von der Partei am 27. März 2025 übermittelt), wodurch sich auch die Gesamtsumme änderte; siehe dazu folgende Tabelle 1:

Tabelle 1: Korrigierte Beträge aufgrund der Prüfung durch den RH im Wahlwerbungsbericht der Partei

Aufwendungen nach § 4 Abs. 3 PartG	Wahlwerbungsbericht		Korrektur- betrag	Korrektur- ausmaß
	Erstversion	Endversion		
Position	in EUR			in %
Gesamtsumme aller Wahlwerbungsaufwendungen	504.806,87	301.866,55	-202.940,32	-40,20
<i>davon</i>				
<i>Z 5: zusätzlicher Personalaufwand</i>	<i>290.147,86</i>	<i>91.122,54</i>	<i>-199.025,32</i>	<i>-68,59</i>
<i>Z 9: Sonstiges</i>	<i>60.750,58</i>	<i>56.835,58</i>	<i>-3.915,00</i>	<i>-6,44</i>

Quelle: Die Bierpartei; Berechnung: RH

Die berichtigte Gesamtsumme der Wahlwerbungsaufwendungen der Partei (Endversion) betrug 301.866,55 EUR und war damit um 202.940,32 EUR bzw. 40,20 % niedriger als in der Erstversion.

Veröffentlichung durch den RH

- 5 (1) Aufgrund der konkreten Anhaltspunkte des RH für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Wahlwerbungsbericht der Partei führte diese die in **TZ 2** genannten Ergänzungen und Korrekturen durch; zudem ergänzte der Wirtschaftsprüfer den Prüfungsvermerk.

Das PartG räumt einer Partei eine solche nachträgliche Verbesserungsmöglichkeit ein. Deshalb war vom RH keine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) zu erstatten.

(2) Da der korrigierte Wahlwerbungsbericht für die Nationalratswahl 2024 der Partei – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 4 PartG geregelten Anforderungen entsprach, veröffentlichte der RH sein Ergebnis der Prüfung sowie den korrigierten Wahlwerbungsbericht für die Nationalratswahl 2024 auf seiner Website.

Das gegenständliche Ergebnis der Prüfung gilt vorbehaltlich der Prüfungsfeststellungen aus der Kontrolle des Rechenschaftsberichts 2024, der dem RH bis 30. September 2025 zu übermitteln ist.



**Rechnungshof
Österreich**



Wien, im Juli 2025
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für jede politische Partei, die aufgrund einer Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament Anspruch auf Förderungen nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012 hat, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem Rechnungshof zu übermitteln. Der Rechnungshof hat diese Wahlwerbungsberichte zu kontrollieren.

Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Wahlwerbungsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

Prüfungsverfahren

(1) Einleitung der Prüfung

Der Rechnungshof hat die Wahlwerbungsberichte ohne vorherige Kontrolle mit dem Hinweis auf eine noch anhängige Prüfung unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen. Diese Wahlwerbungsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet die Überprüfung der Wahlwerbungsaufwendungen.

(2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des § 4 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

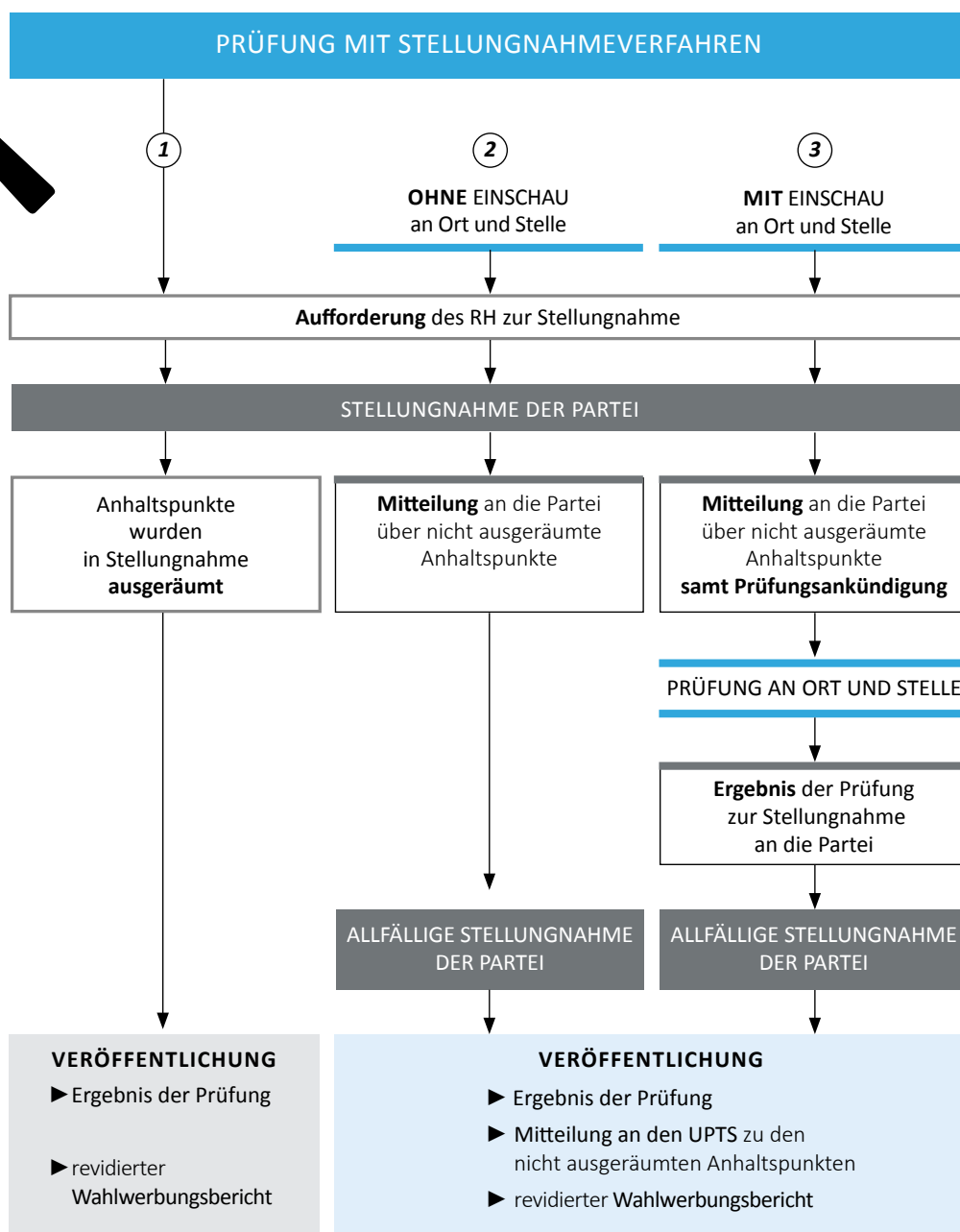
(3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Wahlwerbungsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Können Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, erstattet der Rechnungshof – allenfalls nach einer Prüfung an Ort und Stelle – eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der gegebenenfalls eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen hat.

Am Schluss des Verfahrens wird der korrigierte/ergänzte Wahlwerbungsbericht gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls der Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat veröffentlicht.

Der Ablauf der Prüfung kann sich – abhängig vom fortgesetzten Vorliegen konkreter Anhaltspunkte – nach folgenden drei Varianten gestalten:



R
—
H

